

BEDINGUNGEN FIXZINSKONTO

(Fassung 2023)

I. KONTOFÜHRUNG / EIN- UND AUSZAHLUNGEN

1. Das Fixzinskonto ist ein Anlagekonto, das der Veranlagung eines Einmalermittels über eine fixe Laufzeit (Bindungsfrist) zu einem fixen Zinssatz dient. Es dient nicht Zwecken des Zahlungsverkehrs. Das Fixzinskonto kann ausschließlich von natürlichen Personen als Konto auf eigene Rechnung in der Ausgestaltung als Einzel- oder Gemeinschaftskonto geführt werden.
2. Die Gesamteinlage muss in Euro geleistet werden.
3. Die Gesamteinlage ist binnen einer Woche nach Eröffnung des Fixzinskontos an die Bank zu leisten, wobei für die Wahrung der Einzahlungsfrist der Tag des Einlangens der Zahlung bei der Bank entscheidend ist. Zuzahlungen während der vereinbarten fixen Laufzeit sind nicht möglich.
4. Die Einzahlung der Gesamteinlage kann im Überweisungsweg von einem bei der Eröffnung des Fixzinskontos vom Kontoinhaber bekanntgegebenen und auf ihn lautenden Zahlungskonto im SEPA-Raum (im Folgenden: Referenzkonto) vorgenommen werden. Die Bank behält sich vor, die Entgegennahme der Einzahlung jederzeit abzulehnen, wenn durch deren Gutschrift ein allenfalls mit dem Kunden vereinbarter maximaler Guthabenstand überschritten würde.
5. Nach Ablauf der vereinbarten fixen Laufzeit (Bindungsfrist) gilt:
 - a) Nach Ablauf der vereinbarten fixen Laufzeit wird der Anlagebetrag samt Zinsen abzüglich KEST und abzüglich allfällig vereinbarter Entgelte auf das täglich fällige Extrakonto des Kunden bei der Bank, bei der er das Fixzinskonto eröffnet hat, gebucht und endet die Vereinbarung Fixzinskonto ohne weiteres.
 - b) Sofern jedoch der Kunde über kein täglich fälliges Extrakonto gemäß Punkt 5. lit a) dieser Bedingungen verfügt, wird das Fixzinskonto nach Ablauf der vereinbarten fixen Laufzeit als täglich fälliges Extrakonto weitergeführt und zum bei Kontoeröffnung vereinbarten Basiszinssatz verzinst. Ab diesem Zeitpunkt ist die Bank berechtigt, die Einlagen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zu kündigen und endet die Verzinsung zum Basiszinssatz mit dem Wirksamwerden der Kündigung. Der Kunde ist nach Ablauf der fixen Laufzeit jederzeit berechtigt, die Auszahlung der Einlagen ganz oder teilweise zu verlangen oder die Vereinbarung zum Extrakonto ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Auszahlung der Einlagen kann durch Kontoübertrag auf das Referenzkonto erfolgen. Kontoüberträge auf andere der Veranlagung und nicht dem Zahlungsverkehr dienenden Konten des Kontoinhabers bei der das Extrakontos führenden Bank sind zulässig.
6. Wird das Fixzinskonto als Gemeinschaftskonto geführt, kann das Referenzkonto ein Gemeinschaftskonto der Kontomitinhaber sein. Alternativ ist jeder Kontomitinhaber des Fixzinskontos berechtigt, für Einzahlungen und Auszahlungen im Sinne der Punkte I. 4. und 5. ein eigenes auf ihn lautendes Referenzkonto festzulegen. Kontoüberträge auf andere der Veranlagung und nicht dem Zahlungsverkehr dienenden Konten der Kontomitinhaber bei der das Fixzinskontos führenden Bank sind zulässig.
7. Aufträge an die Bank zu Einzahlungen und Auszahlungen können ausschließlich über Electronic Banking erteilt werden.

II. VERZINSUNG, ENTGELTE

1. Die Einlagen werden beginnend mit dem Tag der Einzahlung (Wertstellungstag) bis einschließlich des der Auszahlung vorangehenden Kalendertages verzinst. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder ausgezahlt werden, werden nicht verzinst.
2. Der vereinbarte Fixzinssatz ist nur für die vereinbarte fixe Laufzeit gültig. Nach Ablauf der vereinbarten fixen Laufzeit gilt Punkt I.5. dieser Bedingungen.
3. Allfällige Entgelte werden bei Kontoeröffnung vereinbart. Die Entgelte werden dem Fixzinskonto angelastet.
4. Mit Ende des Kalenderjahres erfolgt für die Einlagen die Verrechnung der Zinsen und der Entgelte. Der jeweilige Saldo aus Zinsen abzüglich Steuern und Entgelten wird dem Kapital zugeschrieben und wieder verzinst.

III. VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

Eine Rückzahlung des gesamten Einlagebetrages vor Ablauf der vereinbarten fixen Laufzeit (Bindungsfrist) ist auf Kundenwunsch möglich und wird als Vorschuss behandelt. Für diesen Vorschuss wird 1 von Tausend pro vollem Monat für die Zeitdauer bis zum Ende der Bindungsfrist an Vorschusszinsen berechnet, jedoch nicht mehr, als insgesamt an Zinsen auf den hereingenommenen Betrag vergütet wird. Dabei werden auch bereits ausbezahlte Zinsen des Vorjahres

im erforderlichen Ausmaß rückverrechnet, wenn die Zinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung wird der gesamte Einlagenbetrag auf eines der in Punkt I.5. und 6. genannten Konten übertragen. Vorzeitige Teilrückzahlungen sind nicht möglich.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Vereinbarung zum Fixzinskonto endet ohne weiteres, sobald das zum Fixzinskonto geführte Konto kein Guthaben aufweist.
2. Änderungen der Bedingungen, Entgelte und Leistungen:
Die allfällige Änderung dieser Bedingungen erfolgt entsprechend der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Bei Verbrauchern erfolgt die allfällige Änderung von Entgelten und Leistungen gemäß Z 45 bzw. Z 47, die allfällige Änderung des Fixzinssatzes oder Basiszinssatzes gemäß Z 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Bei Unternehmern erfolgen diese Änderungen nach Z 43 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Sonstige Bedingungen:
Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, **ausgenommen** die Ziffern 2 Abs 5, 7 Abs 2 und 3, 15b, 16 Abs 2 und 3, 22 bis 22b, 24 Abs 3, 25 bis 28, 32 Abs 2, 37, 38, 39 Abs 3 und 7, 39a bis 42a, 44, 46, 48, 53 bis 55, 59 Abs 2, 61 – 81. Die Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen (Internet Banking und ELBA business) gelten **mit Ausnahme** der Punkte 12, 14 und 16.